

strafrechtlichen Bestimmungen der Assisen Rogers II. Es folgen noch ein Verzeichnis der Quellen und der benutzten Literatur sowie ein Index der Orts- und Personennamen. Das grundlegende Werk von H. Dilcher, *Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II.* (vgl. DA 34, 247f.) und manche andere wichtige Arbeit sind dem Vf. leider unbekannt geblieben.

H. M. S.

Paul R. H y a m s, *King, lords, and peasants in medieval England. The common law of villeinage in the twelfth and thirteenth centuries* (Oxford historical monographs) Oxford 1980, Clarendon Press, XVIII u. 295 S., £ 17,50. – H. will die rechtliche Stellung der villeins (= Grundholden) nach dem englischen common law des 13. Jh. herausarbeiten: Vor den königlichen Gerichten hatten villeins nur sehr beschränkte Rechte, auch Dritten gegenüber, und wurden nur insoweit geschützt, als nötig war, damit sie ihren zunehmenden militärischen und steuerlichen Verpflichtungen gegenüber dem König nachkommen konnten. Weiter untersucht H. die Entwicklung der theoretischen Vorstellungen bei den zeitgenössischen englischen Juristen, vor allem bei Bracton, der die villeinage ausführlich behandelt. Anschließend streift er, einem in der neueren englischen Geschichtsschreibung durchaus begrüßenswerten Trend folgend, die Zusammenhänge zwischen Recht und sozialer und politischer Kräfteordnung. Aus alledem ist ein äußerst schwer zu lesendes Buch geworden. Das kommt z.T. daher, daß H. offenbar eher für Juristen als für Historiker schreibt – es fehlt nicht nur ein Glossar zur ma. englischen Rechtsterminologie, was hier dringend nötig wäre, sondern auch zuweilen die Bereitschaft, umstrittene Juristenfragen dem Nichtjuristen faßlich darzustellen. Der Vf. mußte auch mit der Umwälzung in der Bracton-Forschung fertig werden. In der Einleitung zum dritten Band seiner Bracton-Ausgabe (Bde. 3 u. 4, 1977; Bde. 1 u. 2, 1968; vgl. DA 27, 579f.) hatte nämlich Samuel E. Thorne eine völlig neue Theorie zur Entstehungsgeschichte von *De Legibus et Consuetudinibus Anglie* entwickelt, nach der der Richter Henry Bracton lediglich einer unter mehreren Redaktoren dieses schon zwischen ca. 1220 und 1234 entstandenen Werkes gewesen sei, eine Theorie, die für das Verständnis der Rechtsentwicklung Englands im 13. Jh. von großer Bedeutung ist. H. hat offenbar Thornes Ergebnisse weder ignorieren noch stillschweigend übernehmen können, was die Lektüre seines Buches zusätzlich erschwert. Wohl wegen Platzmangels sind die Ausführungen über die sozialen und politischen Funktionen des Rechts- und Gerichtswesens knapp gefaßt, und H. macht es sich zu leicht, wenn er die Ansichten anderer Forscher bewußt karikiert (vgl. etwa S. 202). Es ist ihm gelungen, die öfters aufgestellte These eines „bias towards liberty“ seitens der Gerichte als juristische Legende zu entlarven (Kapitel 12). Er kann auch zeigen, daß die „action of naifty“ für die Grundherren kein sehr wirksames Mittel gegen ihre Grundholden war. Es scheint aber trotz H. durchaus noch plausibel, daß „under the feudal regime of Angevin England the law functioned as an instrument of class repression and domination“ (S. 202), und dieses Buch liefert Beweise eher für als gegen eine ‚Staatsmonopolfeudalismus‘-Theorie. Die hier dargestellte faktische Entrechtung des villein vor den Königsgerichten mußte ihn auf eine Ebene zurückdrängen, wo die Kräfteverhältnisse für ihn sehr ungünstig lagen. Mehr brauchten und wollten die Grundherren nicht.

T. R.

Walter U l l m a n n, *Arthur's homage to King John*, *English Historical Review* 94 (1979) S. 356–365, befaßt sich mit einer Quaestio, in der Azo einmal einen kon-